

Mitteilung des Senats vom 19. März 2019**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung mit der Bitte um Beschlussfassung in ihrer Sitzung am 27./28. März 2019 in erster und zweiter Lesung. Einige Vorschriften des Gesetzentwurfes müssen bereits in dieser Legislaturperiode in Kraft treten. Es ist daher geboten, das Gesetz bereits in der März-Sitzung zu beschließen.

Das Pflegeberufgesetz, die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung eröffnen dem Landesgesetzgeber in weiten Teilen einen Ausgestaltungsspielraum. Teilweise sind landesrechtliche Regelungen möglich, teilweise erforderlich. Durch § 1 dieses Ausführungsgesetz wird daher die Rechtsgrundlage für Rechtsverordnungen geschaffen, in denen die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz die auf Landesebene erforderlichen Regelungen treffen kann. Da die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufgesetz mit einem völlig neuen Konzept auf die veränderten Anforderungen in der Pflege eingeht und eine fortlaufende zukunftsgerichtete Weiterentwicklung beabsichtigt ist, ist es sachdienlich, dem fachlich zuständigen Senatsressort für Gesundheit die konkrete Ausgestaltung der auf Landesebene zu treffenden Regelungen zuzuweisen.

Darüber hinaus wird die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz auf Landesebene als zuständige Behörde für die Ausführung des Pflegeberufgesetzes bestimmt.

In dem Gesetzentwurf wird auch klargestellt, dass die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz nächsthöhere Behörde im Sinne von § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung ist. Das statistische Landesamt Bremen ist nach § 2 Absätze 1 und 2 der Bekanntmachung des Senats von Bremen vom 18. Dezember 2018 (Brem.ABl. S. 1221) zuständige Stelle nach § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 6 Satz 2 Pflegeberufgesetz. Sofern Widersprüche gegen Bescheide des Statistischen Landesamtes erhoben werden, die im Zusammenhang mit dem Pflegeberufgesetz erlassen werden, werden die Widerspruchsverfahren von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz bearbeitet.

Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Verordnungsermächtigung

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Verordnung

1. aufgrund des § 6 Absatz 2 Satz 3 Pflegeberufegesetz unter Beachtung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen zu erlassen,
2. aufgrund des § 7 Absatz 5 Pflegeberufegesetz die Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 1 und 2 Pflegeberufegesetz einschließlich der Angemessenheit des Verhältnisses von Auszubildenden zu Pflegefachkräften zu regeln,
3. aufgrund des § 9 Absatz 3 Satz 1 und 2 Pflegeberufegesetz das Nähere zu den Mindestanforderungen an Pflegeschulen nach § 9 Absatz 1 und 2 Pflegeberufegesetz zu bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festzulegen sowie für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Pflegeberufegesetz befristet bis zum 31. Dezember 2029 zu regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss,
4. aufgrund des § 9 Absatz 3 Satz 1 Pflegeberufegesetz das sich aus § 9 Absatz 2 Satz 1 Pflegeberufegesetz ergebende Verhältnis für die hauptberuflichen Lehrkräfte abweichend auf mindestens eine Vollzeitstelle auf 15 Ausbildungsplätze festzulegen und das Nähere zu Übergangsfristen und Einzelfallprüfungen zu regeln,
5. aufgrund des § 15 Absatz 1 Pflegeberufegesetz zur zeitlichen Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit Abweichungen von den §§ 6, 7 und 10 Pflegeberufegesetz und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 Pflegeberufegesetz, die sich nicht auf die Inhalte der Prüfungsvorgaben beziehen, zuzulassen, sofern das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 5 Pflegeberufegesetz nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24. Mai 2016, S. 135) geändert worden ist, gewährleistet ist, wobei Teile des theoretischen Unterrichts nach § 6 Absatz 2 Pflegeberufegesetz als Fernunterricht erteilt werden können,
6. aufgrund des § 33 Absatz 4 Satz 5 Pflegeberufegesetz ergänzende Regelungen zu dem in einer Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 Pflegeberufegesetz geregelten Verfahren zu erlassen,
7. aufgrund des § 34 Absatz 6 Satz 3 Pflegeberufegesetz das Nähere zum Prüfverfahren zu bestimmen, soweit nicht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 56 Absatz 3 Nummer 4 Pflegeberufegesetz Gebrauch machen,
8. aufgrund von § 38 Absatz 3 Satz 4 Pflegeberufegesetz die Ersetzung eines Anteils der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule zu genehmigen,
9. aufgrund von § 31 Absatz 1 Satz 3 und 4 Pflegeberufesetz Ausbildungs- und Prüfungsverordnung weitergehende Regelungen zu treffen, wobei bis zum

31. Dezember 2029 abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zugelassen werden können,

10. aufgrund von § 12 Absatz 3 Satz 2 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung das Nähere zum Verfahren zu regeln.

§ 2

Zuständige Landesbehörden

(1) Nach § 49 Pflegeberufegesetz wird die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz als zuständige Behörde zur Durchführung des Pflegeberufegesetzes bestimmt.

(2) Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ist gemäß § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung die nächst höhere Behörde.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummer 6, 7 und 10 sowie § 2 Absatz 2 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

Zu § 1

Das Pflegeberufegesetz, die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung eröffnen dem Landesgesetzgeber in weiten Teilen einen Ausgestaltungsspielraum. Teilweise sind landesrechtliche Regelungen möglich, teilweise erforderlich. Durch § 1 dieses Ausführungsgesetz wird daher die Rechtsgrundlage für Rechtsverordnungen geschaffen, in denen das für Gesundheit fachlich zuständige Senatsressort die auf Landesebene erforderlichen Regelungen treffen kann.

Da die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz mit einem völlig neuen Konzept auf die veränderten Anforderungen in der Pflege eingeht und eine fortlaufende zukunftsgerichtete Weiterentwicklung beabsichtigt ist, ist es sachdienlich, dem fachlich zuständigen Senatsressort für Gesundheit die konkrete Ausgestaltung der auf Landesebene zu treffenden Regelungen zuzuweisen.

Zu § 2:

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes auf Landesebene zuständige Behörde bestimmt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz nächsthöhere Behörde im Sinne von § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung ist. Das Statistische Landesamt Bremen ist nach § 2 Absätze 1 und 2 der Bekanntmachung des Senats von Bremen vom 18. Dezember 2018 (Brem.ABl. S. 1221) zuständige Stelle nach § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 6 Satz 2 Pflegeberufegesetz. Sofern Widersprüche gegen Bescheide des Statistischen Landesamtes, die im Zusammenhang mit dem Pflegeberufegesetz erlassen werden, erhoben werden, werden die Widerspruchsverfahren von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz bearbeitet.

Zu § 3:

Die in § 3 getroffene Regelung zu einem gestuften Inkrafttreten beruht auf Artikel 15 Absatz 2 und 4 des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (PflBRefG).